

8.7. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen AVB oder einer BESTELLUNG sind Prototypen, Samples oder andere Entwicklungsprodukte, die der LIEFERANTEN bereitgestellt werden, nicht zum kommerziellen Gebrauch bestimmt und werden nur „WIE GESEHEN“ bereitgestellt. Vorbehaltlich Artikel 10 haftet der LIEFERANT gegenüber dem KUNDEN nicht hinsichtlich solcher Prototypen, Samples oder anderen Entwicklungsprodukten.

9. EINGANGSKONTROLLE – REKLAMATIONEN

9.1. Alle VERTRAGSPRODUKTE werden bei Lieferung durch den KUNDEN geprüft, um die Übereinstimmung mit einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG und den SPEZIFIKATIONEN zu überprüfen. Für VERTRAGSPRODUKTE, die vom LIEFERANTEN im Rahmen einer LIEFERANTEN-Qualitätssicherung geliefert werden, gelten die Bestimmungen der entsprechenden LIEFERANTEN-Qualitätssicherungsvereinbarungen.

9.2. Der KUNDE hat den LIEFERANTEN innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach der Entdeckung, spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach der Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE, schriftlich über etwaige Nichtkonformitäten oder Mängel der VERTRAGSPRODUKTE bei angemessener Prüfung (oder wenn sie nach angemessener Prüfung offensichtlich gewesen wären, wenn eine Prüfung durchgeführt worden wäre), unbeschadet etwaiger Ansprüche gegen die Transportunternehmen, gemäß Artikel 9.5 unten zu informieren. Bei Versäumnis einer Reklamation innerhalb dieser Frist von 21 Kalendertagen gilt die Lieferung als vom KUNDEN angenommen, und der LIEFERANT übernimmt vorbehaltlich des Artikels 9.3 keine Gewährleistung mehr für die Nichteinhaltung der gelieferten VERTRAGSPRODUKTE.

9.3. Vorbehaltlich des Artikels 9.4 wird der KUNDE für den Fall, dass die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE aus Gründen, die von dem KUNDEN (oder einem im Auftrag des KUNDEN handelnden Dritten) nicht zu vertreten sind, sich als nicht konform oder fehlerhaft erweisen, und diese Nichtkonformitäten oder Mängel bei einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 9.1 („VERSTECKTE MÄNGEL“) nicht offensichtlich gewesen sein konnten, den LIEFERANTEN unverzüglich über seine diesbezüglichen Ansprüche, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung der Nichtkonformitäten oder Mängel, unterrichten. Wenn innerhalb dieser Frist von drei Werktagen keine Ansprüche geltend gemacht werden, haftet der LIEFERANT nicht mehr für Nichtkonformitäten oder Mängel der gelieferten PRODUKTE, die bei einer solchen Lieferung nicht festgestellt werden konnten.

9.4. Der KUNDE stimmt zu, dass der LIEFERANT in Bezug auf VERSTECKTE MÄNGEL gegenüber dem KUNDEN keinerlei Haftung hinsichtlich einer Nichtkonformität oder eines Mangels seiner VERTRAGSPRODUKTE übernimmt, sofern diese Ansprüche zu oder nach dem Zeitpunkt, das 365 Tage nach dem Lieferdatum liegt, geltend gemacht werden. Zur Klarstellung, die in diesem Artikel 9.4 festgelegte Verjährungsfrist verlängert sich in keinem Fall um die in Artikel 9.2 festgelegte 21-tägige Verjährungsfrist für verlängert sich oder Mängel, die keine VERSTECKTEN MÄNGEL darstellen.

9.5. Der KUNDE ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, sobald er einen Mangel an VERTRAGSPRODUKTEN oder die Nichtkonformität mit einer SPEZIFIKATIONEN entdeckt, einschließlich der möglichen sofortigen Einstellung seiner Produktion, um die nachteiligen Folgen des Mangels oder der Nichtkonformität zu begrenzen.

9.6. Im Falle einer angeblichen Nichtkonformität oder eines Mangels an den VERTRAGSPRODUKTEN hat der KUNDE entweder der Qualitätsabteilung des LIEFERANTEN oder der Verkaufsabteilung des LIEFERANTEN innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Entdeckung, (i) vollständige und genaue Angaben zur angeblichen Nichtkonformität oder zu Mangel (einschließlich gegebenenfalls Bezugnahme auf die Bestimmungen von Qualitätsvereinbarungen); (ii) alle notwendigen, vom LIEFERANTEN geforderten Informationen, einschließlich Gegenstände zur Rückverfolgbarkeit zum Zweck der Analyse der Ursache des Mangels oder der Nichtkonformität; und (iii) Muster solcher mangelhafter oder nicht konformer VERTRAGSPRODUKTE zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat unverzüglich nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben zu prüfen, ob die Muster fehlerhaft oder nicht konform sind. Der KUNDE darf dem LIEFERANTEN (mit Ausnahme der oben genannten relevanten Proben) keine VERTRAGSPRODUKTE zurücksenden, es sei denn, deren Mangelhaftigkeit oder Nichtkonformität wurde von den PARTEIEN festgestellt. Wenn die Muster nicht mangelhaft oder nicht konform sind, gibt der LIEFERANT die entsprechenden VERTRAGSPRODUKTE an den KUNDEN zurück, und der KUNDE erstattet dem LIEFERANTEN die Kosten, die dem LIEFERANTEN durch die Prüfung und Rücksendung der der angeblich fehlerhaften VERTRAGSPRODUKTE entstanden sind. Der KUNDE ist nicht berechtigt, sofern der LIEFERANT nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat, selbst oder durch einen Dritten Reparaturen an den VERTRAGSPRODUKTEN, die der KUNDE für nicht konform oder mangelhaft hält, vorzunehmen.

9.7. Wenn der KUNDE und der LIEFERANT hinsichtlich des Bestehens, der Art, des Umfangs oder des Ursprungs einer Nichtkonformität oder eines Mangels in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE uneinig sind, kann ein unabhängiger, vom LIEFERANT in angemessenem Ermessen und nach Treu und Glauben ausgewählter Sachverständiger hinzugezogen werden, um die Ursache für einen angeblichen Mangel zu ermitteln. Die Kosten der Analyse werden von der Partei getragen, der der Mangel oder die Nichtkonformität eines VERTRAGSPRODUKTS zuzurechnen ist, oder vom KUNDEN, wenn in einem VERTRAGSPRODUKT kein Mangel oder keine Nichtkonformität vorliegt.

9.8. Der KUNDE stimmt zu, dass alle in den VERTRAGSPRODUKTEN beobachteten Abweichungen oder Unterschiede von Modellen, Prototypen oder Zeichnungen, Broschüren, Websites und Werbung, die nur zur Orientierung dienen, nicht als Mängel oder Nichtkonformität angesehen werden können.

9.9. Im Falle einer Lieferung von nichtkonformen oder mangelhaften VERTRAGSPRODUKTEN hat der LIEFERANT die VERTRAGSPRODUKTE innerhalb der neu vereinbarten Fristen für die Herstellung und Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE nachzubessern oder zu ersetzen. Wenn der LIEFERANT nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die VERTRAGSPRODUKTE zu überarbeiten oder zu ersetzen, insbesondere, wenn ein LIEFERANT verursacht Verzug vorliegt oder wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlergeschlagen ist, ist der KUNDE berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurückzutreten. Ein Versäumnis, das VERTRAGSPRODUKT nachzubessern oder zu ersetzen, gilt erst dann als eingetreten, wenn der Versuch der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung zweimal fehlergeschlagen ist. Das Recht des KUNDEN auf Schadensersatz unterliegt den Bestimmungen von Artikel 10.

9.10. Der KUNDE stellt dem LIEFERANTEN die mangelhaften VERTRAGSPRODUKTE zur Verfügung oder gibt sie nach vorheriger Zustimmung des LIEFERANTEN in gutem Zustand und in der Originalverpackung, soweit möglich, zurück. Der LIEFERANT trägt die damit verbundenen Transportkosten sowie die Transportkosten für die ersetzten oder reparierten VERTRAGSPRODUKTE.

9.11. Wenn der LIEFERANT eine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, wird der KUNDE mangelhafte VERTRAGSPRODUKTE auf Kosten des LIEFERANTEN und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen vernichten. In diesem Fall stellt der KUNDE dem LIEFERANTEN eine Vernichtungsbescheinigung zur Verfügung.

10. HAFTUNG

10.1. Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KUNDEN für alle direkten Schäden, die aus oder durch diese AVB und ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN entstehen, wobei jedoch, unabhängig anderer Regelungen in diesen AVB, jedoch unter Vorbehalt des Artikels 10.2, der der LIEFERANT nicht gegenüber dem KUNDEN haftet (sei es vertraglich, deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit), bei Verletzung gesetzlicher Pflichten, Restitution oder anderweitig) für (i) Verlust von Bauteilen und Herstellungskosten für fertige, halbfertige oder Zwischenprodukte des KUNDEN; oder (ii) Kosten, die dem KUNDEN bei der Beschaffung von Ersatzprodukten entstehen; oder (iii) Umsatzverlust; entgangener Gewinn (direkt oder indirekt); oder (iv) Verlust von Geschäftsprofilen; Verlust von Goodwill; Reputationsverlust; oder (v) jegliche Ansprüche Dritter gegen den KUNDEN oder jegliche Entschädigung oder sonstige Zahlung, die der KUNDEN an seine Kunden geleistet hat; oder (vi) indirekte oder Folgeschäden.

10.2. Der LIEFERANT schließt keinerlei Haftung gegenüber dem KUNDEN (soweit vorliegend) aus (i) wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (ii) für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit; (iii) wegen Betrugs und betrügerischer Falschdarstellung; (iv) jede Angelegenheit, für die es für den LIEFERANTEN rechtswidrig wäre, seine Haftung auszuschließen oder zu versuchen, sie auszuschließen; (v) wegen eines Garantieverstehens; und (vi) für einfacher fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut (sog. Kardinalspflichten). In diesem Fall haftet der LIEFERANT jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; (vii) nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3. Unabhängig von anderen Regelungen dieser AVB, aber mit den Einschränkungen von Artikeln 10.1 und 10.2, und soweit rechtlich zulässig für Artikel 10.1, ist die gesamte Haftung des LIEFERANTEN gegenüber dem KUNDEN aus diesen AVB und der ANGENOMMENEN BESTELLUNG, sei es aus Vertrag, unerlaubte Handlung, falsche Darstellung, gesetzlich oder anderweitig, auch durch Fahrlässigkeit (oder die Fahrlässigkeit einer Person, für die der LIEFERANT haftet ist) auf 150% des Kaufpreises der jeweiligen Charge von VERTRAGSPRODUKTEN, auf denen der Anspruch beruht, beschränkt.

10.4. Jeder Mitarbeiter, Beauftragte und Unterauftragnehmer des LIEFERANTEN kann sich im eigenen Namen und zu seinen Gunsten auf die in diesen AVB enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen stützen und diese geltend machen, als stünden die Worte „seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer“ jeweils hinter dem Wort „LIEFERANT“.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Falls der LIEFERANT an der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG und dieser AVB gehindert wird durch ein Geschehnis, welches außerhalb seiner angemessenen Kontrolle ist und der LIEFERANT dies nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf mangelnde Produktverfügbarkeit, Transportverzögerung, Verzögerung wegen Feuers, Flut, Sturm, ernsthaftes Witterungen, Epidemien und/ oder Pandemien, Stromausfall, Arbeitsstreitigkeiten, Kriegsgeschehen, Terrorismus, Embargos, Rohmaterial- oder Komponentengespässe oder jegliche Entscheidungen von Regierungen oder Behörden (ein „AKT HÖHERER GEWALT“), so haftet der LIEFERANT nicht für solch einen Ausfall gegenüber dem Kunden. Unabhängig davon darf der LIEFERANT in solch einem Fall nach eigenem Ermessen von einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurücktreten, dessen Ausführung vorübergehend auszusetzen, den Liefertermin verschieben oder die ANGENOMMENE BESTELLUNG auf ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe des LIEFERANTEN übertragen. Im Fall eines AKTS HÖHERER GEWALT, der den LIEFERANTEN an der Erfüllung seiner Pflichten hindert, wird der LIEFERANT den KUNDEN ohne Verzögerung informieren und mit dem KUNDEN nach einer Lösung suchen. Ist eine ANGENOMMENE BESTELLUNG vorübergehend ausgesetzt oder das Lieferdatum verschoben worden, wird der KUNDE auf eigene Kosten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln für die Zeit zu verlängern, während die BESTELLUNG ausgesetzt ist und bis Lieferungen wieder aufgenommen werden können.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1. Der KUNDE verpflichtet sich, für die Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren (sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart) danach („LAUFZEIT“), VERTRAULICHE INFORMATIONEN vertraulich behandeln und außer zum Zweck dieser AVB oder ANGENOMMENEN BESTELLUNG nicht zu nutzen. Allerdings bleiben GESCHÄFTSGEHEIMNISSE auch nach der LAUFZEIT vertraulich. Geheimhaltungsverpflichtungen sind nicht anwendbar auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die allgemein bekannt sind oder bekannt wurden, außer durch den Verstoß des KUNDEN gegen die Geheimhaltungspflicht, die der KUNDE rechtmäßig von Dritten erhalten hat, oder soweit der KUNDE von Gesetzes wegen oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung Informationen offenzulegen verpflichtet ist.

12.2. Der KUNDE stimmt zu, dass dem LIEFERANTEN im Falle eines Verstoßes des KUNDEN gegen seine Verpflichtungen aus diesem Artikel 12, irreparabler Schaden entsteht, dessen Geldwert nicht feststellbar sein kann. Dementsprechend hat der LIEFERANT in diesem Fall neben allen anderen Rechtsbehelfen auch das Recht auf Unterlassung und andere angemessene Rechtsmittel. Ungeachtet des Vorstehenden

haftet der KUNDE dem LIEFERANTEN in vollem Umfang für alle Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus einem Verstoß gegen diese Artikel 12 ergeben und die er verursacht hat und vertreten muss.

12.3. Der KUNDE darf nicht analysieren, modifizieren oder zurückentwickeln oder anderweitig versuchen, die Struktur von Produkten oder anderen APTAR-Technologien zu bestimmen.

13. GEISTIGES EIGENTUM

13.1. Der LIEFERANT überträgt dem KUNDEN keinerlei mit den VERTRAGSPRODUKTEN in Zusammenhang stehende oder mit diesen verbundene IPR, die aus der Lieferung, Gestaltung und/oder Herstellung der VERTRAGSPRODUKTE und/oder vom LIEFERANTEN durchgeführten Studien und Analysen hinsichtlich der Gestaltung und Herstellung von VERTRAGSPRODUKTEN für einen KUNDEN resultieren (einschließlich, aber nicht begrenzt auf jegliche kundenspezifische technische Spezifikationen, die für den KUNDEN entwickelt wurden, zum Zweck der Entwicklung eines neuen VERTRAGSPRODUKTS, in Bezug auf eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung oder zum Zwecke der Verbesserung der Qualität und Kosten der VERTRAGSPRODUKTE und all solche IPR in Verbindung hiermit verbleiben im ausschließlichen Eigentum des LIEFERANTEN (oder seiner Lizenzgeber).

13.2. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN frei von allen Verlusten, Kosten, Forderungen, angemessenen Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten) in Bezug auf Ansprüche, Verfahren oder Anschuldigungen von Dritten, die eine Verletzung oder Missbrauchs ihrer Rechte (einschließlich IPR oder Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs) behaupten in Bezug auf (i) die vom LIEFERANTEN anhand von Vorgaben oder Anweisungen des KUNDEN hergestellten VERTRAGSPRODUKTE oder (ii) die fertigen, halbfertigen oder Zwischenprodukte, die vom Kunden oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

13.3. Der KUNDE wird in angemessenem Umfang all solche weiteren Dokumente erstellen, Handlungen tätigen und solche Dinge tun, die der LIEFERANT verlangt, um Artikel 13.1 voll zu erfüllen.

14. DATENSCHUTZ – COMPLIANCE

14.1. Beide PARTEIEN müssen alle anwendbaren Vorschriften der Verordnung EU 2016/67 („DSGVO“) und alle anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenschutz (zusammen mit der DSGVO „DATENSCHUTZGESETZGEBUNG“) erfüllen. Alle in diesem Artikel nicht definierten Begriffe haben die in der DSGVO definierte Bedeutung. Die PARTEIEN erkennen an und stimmen zu, dass jede Zurverfügungstellung von PERSÖNLICHEN DATEN von einer PARTEI an die andere eine Übertragung von PERSONENBEZOGENEN DATEN zwischen VERANTWORTLICHEN ist (wobei die PARTEIEN anerkennen und übereinstimmen, dass sie beide VERANTWORTLICHE in Bezug auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN und nicht „GEMEINSAME VERANTWORTLICHE“ sind (wie in der DSGVO definiert ist)).

15. ANTI-BRIBERY UND WIRTSCHAFTLICHE SANKTIONEN

15.1. Der KUNDE verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze über wirtschaftliche Sanktionen und Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzgebung die Ausübung der Pflichten des LIEFERANTEN unmöglich oder rechtswidrig macht, ist der LIEFERANT berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurückzutreten und die Beziehung zum KUNDEN ohne Haftung für den LIEFERANTEN zu beenden, sofern der LIEFERANT diese nicht vertreten muss.

15.2. Der KUNDE hat (a) die Anforderungen aller in- und ausländischen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, einschließlich, sofern anwendbar, den UK Bribery Act 2010, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und das französische „Loi Sapin II“, und keine Zahlungen oder Übertragungen von Wert (direkt oder indirekt) an (i) Einzelpersonen, (ii) Unternehmen, (iii) Verbände, (iii) Partnerschaften, (iv) Partnerschaften und (v) öffentliche Einrichtungen zu leisten, versprechen, anzubieten, anzunehmen oder zu vermitteln, die, unabhängig davon, ob sie in ihrer offiziellen Eigenschaft handeln oder nicht, in der Lage sind, Geschäfte zu beeinflussen, zu sichern oder zu unterhalten und/oder sich oder APTAR einen finanziellen oder anderen Vorteil zu verschaffen; (b) genau Buch zu führen und Aufzeichnungen in Bezug auf den BESTELLUNG aufzubewahren und auf Verlangen von APTAR zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

15.3. Ein Verstoß des KUNDEN gegen die Bestimmungen dieser Artikel 15 gilt als wesentlicher Verstoß und APTAR kann von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG jederzeit mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

16. VERSCHIEDENES

16.1. Diese AVB und eine ANGENOMMENE BESTELLUNG begründen keine Partnerschaft oder Handelsvertreterbeziehung zwischen den PARTEIEN und sind auch nicht als solche zu verstehen.

16.2. Vorbehaltlich anderslautender, ausdrücklicher Bestimmungen in diesen AVB oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG sind keine Regelungen dieser AVB oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG durch einen Dritten durchsetzbar.

16.3. Diese AVB und eine ANGENOMMENE BESTELLUNG (zusammen mit den hierin oder darin genannten Dokumenten, einschließlich, zur Klarstellung, der SPEZIFIKATIONEN) enthalten die gesamte Vereinbarung und das Verständnis der PARTEIEN und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen und Absprachen über Übereinkünfte (mündlich und schriftlich), die sich auf den Gegenstand dieser AVB und eines solchen Dokuments beziehen. Der KUNDE stimmt diesen AVB zu, ohne sich auf andere als die in diesen AVB und den ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN ausdrücklich enthaltenen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Darstellungen des LIEFERANTEN oder auf solche, auf die der KUNDE sich nach dem Gesetz, verlassen darf, zu verlassen, wobei die Haftung oder Gewährleistungspflichten des LIEFERANTEN durch diesen Artikel weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.

16.4. Die PARTEIEN stimmen darin überein, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Auswirkungen auf den Markt für die VERTRAGSPRODUKTE und / oder das Geschäft von APTAR haben kann. Wenn APTAR folglich zu dem Schluss kommt, dass es notwendig oder wünschenswert ist, die Bedingungen einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern, so teilt APTAR dem KUNDEN dies mit, und die PARTEIEN müssen relevante Änderungen zu der ANGENOMMENEN BESTELLUNG so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Mitteilung von APTAR zu vereinbaren. Die Verpflichtungen der PARTEIEN in Bezug auf die jeweilige ANGENOMMENE BESTELLUNG werden ausgesetzt, während die PARTEIEN versuchen, eine Änderung zu vereinbaren. Wenn die PARTEIEN mit der Frist von 10 Kalendertagen keine Änderung vereinbaren, ist APTAR berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG unverzüglich zurückzutreten oder diese zu kündigen.

16.5. Vorbehaltlich Artikel 12 und ungeachtet der dem KUNDEN gehörenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE darf der LIEFERANT alle Endprodukte des KUNDEN, die die vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTE enthalten, ausstellen, erwähnen oder in multimedialen Formaten öffentlich zugänglich machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Messen, Ausstellungen oder Ausstellungen, sowie in Pressemitteilungen, Werbe- oder Werbematerial. Eine derartige Ausstellung soll der Werbung für die eigenen Produkte des LIEFERANTEN dienen.

16.6. Wenn in diesen AVB die Begriffe „in Schriftform“ oder „schriftlich“ verwendet werden, schließt dies sowohl Email als auch Fax ein.

17. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

17.1. Die AVB, die ANGENOMMENE BESTELLUNG und alle gemäß den AVB abgeschlossenen Verträge und alle Rechte und Pflichten der PARTEIEN (vertraglich oder außervertraglich) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden dementsprechend ausgelegt. Das Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird hiermit ausgeschlossen.

17.2. Alle aus oder in Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien aus diesen AVB, den ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN und allen Verträgen, die auf deren Grundlage geschlossen wurden oder aus dem rechtlichen Verhältnis entstehenden oder damit verbundenen Ansprüche und Angelegenheiten (einschließlich Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schuldverhältnisse) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des zum Zeitpunkt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG eingetragenen Sitzes des LIEFERANTEN.